



# Gemeinde Obersiggenthal

---

# GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum  
Reglement für die Finanzierung  
von Erschliessungsanlagen

vom 24. Oktober 2002  
Stand vom 26. September 2018

---

**Die Einwohnergemeinde Obersiggenthal erlässt gestützt auf § 3 des Finanzierungsreglementes die nachfolgende Gebührenordnung (Anhang zum Reglement für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen).**

## 1. Erschliessungsbeiträge

### 1.1 Strassen:

- Grundeigentümeranteil an Feinerschliessung (§ 16) 100%
- Grundeigentümeranteil an Groberschliessung (§ 16) höchstens 70%

### 1.2 Wasserversorgung:

- Grundeigentümeranteil Haupt- und Versorgungsleitung innerhalb Bauzone (§ 18) kein Grundeigentümerbeitrag
- Grundeigentümeranteil Haupt- und Erschliessungsleitung ausserhalb Bauzone (§ 19) höchstens 70%
- Grundeigentümeranteil Hausanschlussleitung (§ 20) 100%

### 1.3 Abwasser:

- Grundeigentümeranteil an öffentl. Abwasseranlagen (§ 29) kein Grundeigentümerbeitrag
- Grundeigentümeranteil Hausanschluss 100%
- Grundeigentümeranteil Sanierungsleitungen (§ 30) 100%

## 2. Anschlussgebühren

### 2.1 Wasserversorgung:

- Für Wohnbauten, pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (§ 21) Fr. 25.--
- Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (§ 21) Fr. 22.--
- Für spezielle Zapfstellen (z.B. Gartenhähnen, Bewässerungsanlagen, etc.) die nicht über eine Hausinstallation erschlossen sind, wird pro Anschluss ein Pauschalbetrag erhoben. Fr. 500.--

### 2.2 Abwasser:

- Für Wohnbauten, pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (§ 31) Fr. 40.--
  - Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (§ 31) Fr. 35.--
  - Pro m<sup>2</sup> entwässerte und angeschlossene Dachfläche (§ 31) Fr. 10.--
  - Pro entwässertem und angeschlossenen Autoabstell- und Garagevorplatz im Freien und pro ober- oder unterirdischem Autowaschplatz (§ 31) Fr. 200.--
-

### 3. Benützungsgebühren

#### 3.1 Wasserversorgung:

- **Grundgebühren (§26)**  
nach maximalem Durchfluss ( $Q_{max}$ ) des Wassermessers
  - 5 m<sup>3</sup> - Zähler Fr. 100.--/Jahr
  - 7 m<sup>3</sup> - Zähler Fr. 140.--/Jahr
  - 12 m<sup>3</sup> - Zähler Fr. 240.--/Jahr
  - 20 m<sup>3</sup> - Zähler Fr. 400.--/Jahr
  - 30 m<sup>3</sup> - Zähler Fr. 600.--/Jahr
  - oder pro 1 m<sup>3</sup> ( $Q_{max}$ ) Fr. 20.-- / Jahr
- Verbrauchsgebühr (§ 27) pro m<sup>3</sup> gemessenem Wasserverbrauch Fr. 2.00
  
- Vorübergehende Wasserabgabe (§ 28) Zählermiete Pauschal Fr. 100.--  
Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Fr. 2.00<sup>1</sup>

#### 3.2 Abwasser:

- Benützungsgebühr (§ 36) pro m<sup>3</sup> gemessenem Wasserverbrauch Fr. 2.10<sup>2</sup>

### 4 Mehrwertsteuer

Alle in diesem Reglement enthaltenen Gebühren verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 13. Dezember 2007

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Erich Schmid

Natalie Märki

---

<sup>1</sup> Tarifierung aufgrund Einwohnerratsbeschluss vom 24. Oktober 2002

<sup>2</sup> Tarifierungen aufgrund Einwohnerratsbeschlüsse vom 24. Oktober 2002, 27. Oktober 2011 und 26. November 2018

---